

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 1957

Nummer 37

Datum	Inhalt	Seite
4. 6. 57	Gesetz über die vorläufige Regelung der Betriebserlaubnis für Apotheken	159

**Gesetz
über die vorläufige Regelung der Betriebserlaubnis
für Apotheken.**

Vom 4. Juni 1957.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer eine Apotheke betreiben will, bedarf dazu einer Erlaubnis, in der Ort und Betriebsgrundstück der Apotheke anzugeben sind.

(2) Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Betriebsberechtigung erhalten hat oder wer gemäß § 3 des Gesetzes über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1445) als Pächter bestätigt ist oder wird.

(3) Wer auf Grund einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Betriebsberechtigung, die nicht auf einer eigentlichen Personalkonzeßion beruht, den Betrieb einer Apotheke übernehmen will, bedarf der Bestätigung durch die nach Absatz 6 zuständige Behörde. Auf die Bestätigung finden § 2 Nr. 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(4) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Betriebsberechtigung ist nach dem Ableben des Betriebsrechtsinhabers seiner Witwe für die Zeit ihres Witwestandes oder seinen minderjährigen Kindern für die Zeit ihrer Minderjährigkeit auf Antrag zur Nutzung zu übertragen; der Antrag ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Ableben des Betriebsrechtsinhabers oder — falls weitere Nutzungsberechtigte vorhanden sind — nach dem Verlust des Nutzungsberechts bei der nach Absatz 6 zuständigen Behörde einzureichen.

(5) Die Verlegung einer Apotheke bedarf der Genehmigung. Auf die Erteilung der Genehmigung finden die Vorschriften des § 2 Nr. 4 und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

(6) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis, für die Bestätigung und für die Genehmigung der Verlegung ist der Regierungspräsident des Bezirks, in dem sich das Betriebsgrundstück befindet.

§ 2

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die Bestallung (Approbation), als Apotheker nach deutschem Recht besitzt;

2. nach der Bestallung (Approbation) mindestens drei Jahre in deutschen Apotheken tätig gewesen ist; Vertriebenen, Flüchtlingen und Heimkehrern, die dem Personenkreis der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG — in der Fassung vom 3. August 1954 — BGBl. I S. 231) oder des § 7a des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) in der Fassung vom 17. August 1953 (BGBl. I S. 931) angehören, kann die Tätigkeit in außerdeutschen Apotheken ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine sonstige Tätigkeit als Apotheker kann ganz oder teilweise angerechnet werden;
3. die für die Leitung einer Apotheke erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht vorhanden, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen, die ihn für die Leitung einer Apotheke ungeeignet erscheinen lassen. Das gleiche gilt, wenn dem Antragsteller wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Leitung einer Apotheke erforderliche Eignung fehlt;
4. den Nachweis erbringt, daß ihm die zum ordnungsmäßigen Apothekenbetrieb notwendigen Räume zur Verfügung stehen; fehlt es an dieser Voraussetzung, so kann die Erlaubnis unter der Bedingung erteilt werden, daß der Nachweis erbracht wird.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. eine der in § 2 genannten Voraussetzungen fehlt;
2. der Betrieb einer Apotheke an dem beantragten Ort oder auf dem beantragten Betriebsgrundstück mit einer gleichmäßigen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung im Widerspruch stehen würde,
3. der Antragsteller eine Erlaubnis zum Betriebe einer Apotheke im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in West-Berlin bereits besitzt oder
4. der Antragsteller als Pächter einer Apotheke nach § 3 des Gesetzes über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1445) bestätigt ist.

(2) Absatz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller eine Apotheke übernehmen will, die bis zur Antragstellung auf Grund einer Betriebsberechtigung (§ 1 Abs. 2) oder auf Grund einer Erlaubnis (§ 1 Abs. 1) betrieben worden ist. Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 finden keine Anwendung, wenn der Antragsteller für den Fall

der Erteilung der Erlaubnis auf die Erlaubnis nach Nr. 3 oder die Bestätigung nach Nr. 4 verzichtet.

§ 4

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn der Antragsteller sie vorsätzlich durch unrichtige Angaben erwirkt hat oder ihm die Bestallung entzogen worden ist.

(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der nach § 1 Abs. 3 zuständigen Behörde Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 2 Nr. 3 rechtfertigen würden.

§ 5

(1) Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung Gebrauch gemacht oder wenn der Betrieb der Apotheke eingestellt wird.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden.

§ 6

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Innenminister oder den Regierungspräsidenten vorliegenden Eingaben auf Erteilung einer Betriebserlaubnis gelten als

Anträge im Sinne dieses Gesetzes; sie müssen, falls erforderlich, innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vervollständigt sein.

§ 7

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Innenminister.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Innenminister:
Biernat.

Für den Arbeits- und Sozialminister:
Der Minister für Wiederaufbau:
Dr. Kassmann.

— GV. NW. 1957 S. 159.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Kölz 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)